

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Klub Deutsch Kurzhaar Niederrhein**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein. Sein Name erhält dann den Zusatz **e.V.**

(2) Der Klub hat seinen Sitz in **Siegburg**

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Klubs ist die Förderung der Zucht, Haltung und Führung des kurzhaarigen deutschen Vorstehhundes Deutsch Kurzhaar (DK) zum vielseitigen Jagdgebrauch. Er will mit seiner Arbeit dazu beitragen, eine waidgerechte Jagdausübung im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen und der Satzung des deutschen Jagdschutzverbandes zu gewährleisten.

(2) Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten - auch beim Ausscheiden aus dem Klub - keine Gewinnanteile oder sonstige Sach- oder Vermögenswerte aus Mitteln des Klubs.

§ 3 Aufgaben des Klubs

(1) Zur Erfüllung seiner sich aus § 2 ergebenden Aufgaben führt der Klub Zuchtprüfungen, Verbandsprüfungen, Pfostenschauen und Ausstellungen durch.

(2) Der Klub fördert seine Mitglieder darüber hinaus durch Übungen, Lehrgänge, Richterschulungen, Tagungen und Versammlungen sowie Beratung in Zucht-, Haltungs- und Führungsfragen.

(3) Der Klub bzw. seine Mitglieder können sich an überregionalen und internationalen Veranstaltungen, die geeignet sind, den Klubzweck zu erfüllen, beteiligen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Klub beabsichtigt die Mitgliedschaft im Deutsch Kurzhaar-Verband e.V. sowie im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV).

(2) Zur Erfüllung der Klubzwecke gelten die Beschlüsse, Prüfungs- und Zuchtordnungen der in Abs. 1 genannten Verbände. Der Klub und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnungen des Deutsch Kurzhaar- Verbandes und des JGHV in der jeweils gültigen Fassung verbindlich an und unterwerfen sich deren Bestimmungen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Der Klub besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Klubs kann jede unbescholtene Person werden, die den Zweck des Klubs fördert. Mitglieder dürfen keinen gewerblichen Zucht- oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreiben.

(3) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Klub und sonst auf kynologischem Gebiet erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfordert die gleiche Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender haben Sitz und Stimme in den ordentlichen Mitgliederversammlungen und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden wird durch eine Urkunde bestätigt.

4. Der Klub Deutsch-Kurzhaar Niederrhein verleiht an verdiente Mitglieder in Anerkennung ihrer Verdienste

a) für langjährige Mitgliedschaft nach 15 Jahren das bronzene Ehrenzeichen und nach 25 Jahren Mitgliedschaft das silberne Ehrenzeichen.

b) für besondere Verdienste um den Klub und seine Ziele das „Goldene Klubabzeichen“. Der Auszuzeichnende soll dem Klub mindestens fünf Jahre angehört haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig.

(3) Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Klubs verletzen, können durch Vorstandsbeschluss von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Eine Verletzung der Klubinteressen liegt in der Regel vor

-bei groben Verstößen gegen die waidmännische Ausübung der Jagd oder die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

-bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtordnung

-bei abwertenden Kritiken gegenüber Prüfungsleitern, Richtern oder sonstigen bei Veranstaltungen Verantwortlichen.

-wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Beiträge werden nur von Mitgliedern erhoben. Höhe und Fälligkeit wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seines Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

C. Organe des Klubs

§ 9 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§ 10 Entscheidungen der Organe, Wahlen

(1) Die Organe treffen ihre Entscheidungen in Sitzungen durch Beschluss. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Zu Beginn einer jeden Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

(2) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Klubs eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Zuchtwart
- f. dem Obmann für das Prüfungswesen
- g. bis zu fünf Beisitzern, denen vom Vorstand besondere Aufgaben (z.B. Richterausbildung, Führerschulung)

übertragen werden können.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind allein zur Vertretung des Klubs berechtigt.

(3) Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Klub nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle organisatorischen Angelegenheiten des Klubs zuständig.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet alle Zusammenkünfte des Klubs. Der Schriftführer übernimmt den gesamten Schriftverkehr, außer in Kassenangelegenheiten. Er ist verpflichtet, über jede Versammlung und

Veranstaltung ein Protokoll zu führen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch und Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, anwesend sind.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Frühjahr, soll die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Klubs es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Bestimmung der Fälligkeit
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f. Bestimmung der Liquidatoren
- g. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung

(4) In der ordentlichen Hauptversammlung sollen der Vorsitzende und der Schatzmeister je einen Bericht abgeben.

(5) Unmittelbar vor der Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 14 Auflösung des Klubs

(1) Die Auflösung des Klubs kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutsch

Kurzhaar-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Klub aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Zuletzt geändert am 04.02.2023 durch Beschluss der
Hauptversammlung mit Eintragung am 09.03.2023 beim Amtsgericht
Siegburg im Vereinsregister 3825**